



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Susi Perauer  
Telefon +43 1 51433 501165  
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0094-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016 vom 7. Oktober 2016  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung  
1960 geändert wird (28. StVO-Novelle);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 4. November 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. Oktober 2016 unter der Geschäftszahl BMVIT-161.003/0001-IV/ST2/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO-Novelle), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) folgendes bemerkt werden:

Die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen entspricht nicht den Anforderungen der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.). Obwohl finanzielle Auswirkungen zu erwarten sind, wurde keine Darstellung vorgenommen. Gemäß § 17 Abs. 4 BHG 2013 sind finanzielle Auswirkungen immer wesentlich und eine Darstellung auf die öffentlichen Haushalte ist vorzunehmen.

1. In der Problemanalyse der WFA wird erwähnt, dass die derzeit behördlich notwendige Einzelermächtigung zur Durchführung von Alkoholkontrollen einen „hohen Verwaltungsaufwand“ mit sich bringt. Durch die gegenständliche Novelle soll dieser

dem Bund entstehende Aufwand verringert bzw. durch Einführung einer generellen gesetzlichen Ermächtigung überhaupt bis auf null vermindert werden. Die dadurch hervorgerufenen Einsparungen (weniger zu leistende Dienststunden für die Ausstellung der Einzelermächtigungen) sind zahlenmäßig darzustellen und zu erläutern.

2. In der WFA fehlen Ausführungen zum erweiterten Einsatz bildgebender Überwachungsverfahren wodurch die Verkehrssicherheit erhöht werden soll. Hier sollte dargestellt werden, ob sich aufgrund dieser erweiterten Möglichkeiten Mehreinzahlungen für den Bund aufgrund einer erhöhten Anzahl an durch die bildgebenden Überwachungsverfahren dokumentierten Delikten ergeben könnten und somit als finanzielle Auswirkungen in der WFA dargestellt werden müssten (vorausgesetzt eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist im konkreten Fall überhaupt möglich).

Der WFA kann daher in der vorliegenden Fassung **nicht zugestimmt werden**. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird ersucht, dem Bundesministerium für Finanzen eine **überarbeitete WFA zu übermitteln**. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

03.11.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)